

§ 2

**Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
- des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung der Stadt Köln vor allem durch ambulante, vor-, nach-, voll- und teilstationäre Krankenversorgung mit leistungsfähigen wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern, **Medizinischen Versorgungszentren** und Rehabilitationseinrichtungen sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern, **Medizinischen Versorgungszentren** und Rehabilitationseinrichtungen behandelten Patientinnen und Patienten;
  - der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktischer Lehrangebote, vor allem im Bereich der medizinischen Berufe und der Pflegeberufe. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen anderen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt;
  - der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und der Pflege insbesondere im Rahmen des Betriebs von Akademischen Lehrkrankenhäusern in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kliniken **und Medizinischen Versorgungszentren** einschließlich der Schulen für Pflegeberufe.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten, soweit dies kommunalrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist zulässig.